

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluß

1.1: Der Auftragserteilung liegen ausschließlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers zugrunde, die spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Käufer für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte vereinbart sind. Anderslautende oder abweichende Bedingungen oder Geschäftsbestätigungen des Käufers sind unwirksam, es sei denn, der Verkäufer stimmt diesen ausdrücklich zu.

1.2: Abweichungen von den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für jeden einzelnen Auftrag der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsinhalt, wenn ihre Geltung vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

1.3:

Bei unberechtigtem Rücktritt des Käufers vom Vertrag oder bei Nichtabnahme kann die Verkäuferin bis 30% der gesamten Rechnungssumme ohne weiteren Nachweis eines eingetretenen Schadens als Schadenersatz und entgangenen Gewinn geltend machen.

2. Angebote

2.1:

Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Konstruktive Änderungen bleiben bis zur Auslieferung zulässig, wenn der Gebrauchswert nicht beeinträchtigt wird.

2.2:

Bei dem Verkäufer eingehende Bestellungen des Käufers sowie Angebote, Auskünfte und Vereinbarungen der Vertreter des Verkäufers werden mit schriftlicher Bestätigung oder mit Ausführung der Bestellung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Bestellung verbindlich.

2.3:

Abrufaufträge ohne verbindliche Abnahmetermine und verbindliche Abnahmemengen sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Beiderseits verbindliche Verträge kommen erst dann zustande, wenn die Abnahmetermine und Abnahmemengen vereinbart sind.

3. Preise

3.1:

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstigen Nachlass, sowie ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2:

Falls nicht im Einzelfall ein Festpreis schriftlich vereinbart ist, wird der am Liefertag geltende Preis berechnet. Unsere Preise sind Dollarschwankungen unterworfen und werden kurzfristig ohne Ankündigung angepasst. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste werden alle vorangegangenen Preislisten ungültig.

3.3:

Gegenüber einem Käufer, der nicht dem Personenkreis des § 24 AGB-G angehört, gilt Satz 2 mit der Abweichung, dass der Verkäufer an den Bestellpreis gebunden ist, wenn die Auslieferung innerhalb von 4 Monaten ab Auftragsbestätigung vereinbart ist.

3.4:

Kostenvorschläge für Reparaturarbeiten geben regelmäßig nur angenäherte Preise, nicht den verbindlichen Endpreis wieder.

3.5:

Für bereits gelieferte und fakturierte Ware kann keine Rückvergütung gewährt werden.

4. Versand

4.1:

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

4.2:

Transportschäden hat der Käufer dem frachtführenden Unternehmen sofort bei Übernahme zu melden und sich bestätigen zu lassen. Ersatzlieferung für transportgeschädigte Ware erfolgt nur gegen Rechnungsstellung.

5. Lieferung

5.1:

Eine Lieferfrist beginnt erst mit dem Tage zu laufen, an dem zwischen Verkäufer und Käufer die Übereinstimmung über die Bestellung schriftlich vorliegt. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn zuvor vom Käufer noch ggf. zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben vorzulegen sind bzw. eine Anzahlung zu leisten ist. Die Lieferfrist ist einzuhalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

5.2:

Überschreitet der Verkäufer eine vereinbarte Lieferfrist, so bleibt der Käufer zur Abnahme verpflichtet, bis eine vom Käufer schriftlich zu setzende Nachfrist von mindestens vier Wochen abgelaufen ist.

5.3:

Nach Ablauf der Nachfrist ist der Käufer nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, dass wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fristüberschreitung Schadensersatz verlangt werden kann.

5.4:

Die Vereinbarung eines Liefer- bzw. Leistungstermins begründet kein Fixgeschäft.

5.5:

5 Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

6. Mängelrügen

6.1:

Erkennbare Mängel müssen innerhalb 8 Tagen nach Ablieferung beim Käufer schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Rüge von erkennbaren Mängeln ausgeschlossen.

6.2:

Mängelrügen sind nicht mehr zulässig, wenn sich die Ware nicht mehr beim Käufer befindet.

6.3:

Mängel, die durch falsche Bedienung, falsche Lagerung, außerordentliche Beanspruchung, Nichtbeachtung unserer Betriebs- bzw. Bedienungsvorschriften oder durch Eingriffe Dritter entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung.

6.4:

Mängelrügen entbinden nicht von der Verpflichtung "zur Zahlung".

6.5:

Wir arbeiten im Logistikbereich ausschließlich auf Grundlage der allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und, soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten, nach den Logistik-AGB des DSLV - jeweils neueste Fassung.

7. Zahlungen

7.1:

Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern auf der Rechnung nichts anderes ausgewiesen wird.

7.2:

Abweichende Zahlungsbedingungen müssen für jeden Einzelfall vor Abholung oder Absendung der Ware schriftlich vereinbart sein.

7.3:

Schecks und Wechsel werden nur nach besondere Vereinbarung gegen gesonderte Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen ausschließlich erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt angenommen.

7.4:

Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Verkäufer nicht anerkannter Gegenansprüche des Käufers nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen.

7.5:

Bei Zahlungsverzug wird die gesamte noch offene Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Bei Abzahlungsgeschäften mit Nichtkaufleuten tritt Fälligkeit der Restschuld bei Rückstand mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ein, sobald der Rückstand 10% des Preises umfasst.

7.6:

Kommt der Käufer in Verzug, so sind wir - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweils gültigen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1:

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.

8.2:

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Zahlung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

8.3:

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

8.4:

Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis ist, die Forderungen selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.5:

Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Käufer verwahrt das Miteigentum für uns.

8.7:

Der Käufer darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

8.8:

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

9. Gewährleistung

9.1:

Unter der Voraussetzung, dass eine rechtzeitige Mängelrüge erfolgt ist, leistet der Verkäufer Gewähr ausschließlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn nach dreimaliger Reparatur (Ersatzlieferung) der gleiche Mangel nicht beseitigt ist.

9.2:

Nach Fehlschlagen der Nachbesserung (Ersatzlieferung) ist Wandlung oder Minderung zulässig.

9.3:

Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Verkäufers entstanden ist, oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.

9.4:

Die Kosten für die Versendung der Ware zur Durchführung der Nachbesserung und für die Rücksendung gehen zu Lasten des Käufers.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1:

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertrag ist Apolda.

10.2:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer, auch über das Zustandekommen des Vertrages, ist Erfurt, wenn der Käufer Vollkaufmann ist.

10.3:

Im übrigen ist der Sitz des Verkäufers Gerichtsstand für die Fälle, in denen der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt.

10.4:

Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.

11. Allgemeines

11.1:

Sollten einzelne Bestimmungen aus den vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers, aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

11.2:

Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen der Verrichtung- und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.